

Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa

Band 2

Reihe herausgegeben von

David von Mayenburg
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main, Deutschland

Das vierbändige „Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa“ beschäftigt sich mit rechtlichen und außerrechtlichen Wegen der Entscheidung von Konflikten zwischen einzelnen Menschen sowie zwischen Personen und ihren Obrigkeiten. Das von Expertinnen und Experten aus vielen europäischen Ländern geschriebene Handbuch soll als zentrales Referenzmedium für die historische Dimension aller Aspekte der Streitentscheidung dienen.

Der Aufbau des Werks orientiert sich an den vier Epochen Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit und 19./20. Jahrhundert.

Nach einer Einführung in die jeweilige Epoche werden die für den Zeitabschnitt kennzeichnenden Akteure, Verfahren und Institutionen vorgestellt sowie Kernfragen und Zentralprobleme der Streitentscheidung in zeittypischen Konfliktfeldern behandelt. Die europäische Perspektive des Handbuchs schlägt sich in Überblicken zu einzelnen Ländern, Regionen und Rechtskulturen nieder. Ausführliche Hinweise auf die weiterführende Literatur runden die Darstellung ab.

Weitere Bände in dieser Reihe <http://www.springer.com/series/16478>

David von Mayenburg
Hrsg.

Konfliktlösung im Mittelalter

 Springer

Hrsg.
David von Mayenburg
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main, Deutschland

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 296109855.

Der Druck erfolgt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des LOEWE-Schwerpunkts »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« des Landes Hessen. Die Übersetzungen entstanden mit Hilfe des *Übersetzungsbüro 2000*, Oldenburg.

ISSN 2662-6292 ISSN 2662-6306 (electronic)
Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa
ISBN 978-3-662-56097-6 ISBN 978-3-662-56098-3 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-56098-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Eike von Repgow, Heidelberger Sachsenspiegel, <https://digi.ub.uniheidelberg.de/diglit/cpg164/0066/image>

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Kapitel 7

Akteure der Konfliktlösung



Franz-Josef Arlinghaus

1 Überblick

An den Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten waren während des Mittelalters äußerst unterschiedliche Personen und Personengruppen beteiligt. Neben Klägern und Beklagten bzw. Angeklagten waren dies Richter und Schöffen, aber auch Fürsprecher und die Gerichtsgemeinde (bzw. der Umstand); dazu zählten auch der König (→ 9. Geyer), der Landes- und Stadtherr, der Stadtrat sowie Zeugen, Eidhelfer, Schreiber und Notare, Büttel und Henker. Dabei bedürfen nicht nur die fremd anmutenden Termini – wie etwa Fürsprecher – sondern auch vermeintlich vertraute Akteure wie Richter und Zeugen der historischen Einordnung. So war der Richter ganz überwiegend juristischer Laie und versah das Amt meist in Nebentätigkeit. Unter den Zeugen fanden sich sowohl Wissenszeugen, die Informationen zum Sachverhalt liefern konnten, vor allem aber Leumundszeugen, die primär über das Ansehen der Streitenden Auskunft gaben. Sie sind damit den Eidhelfern vergleichbar, die mit ihrem Schwören der Aussage der Partei beitraten, ohne selbst notwendigerweise über Kenntnisse in der Sache zu verfügen. Einen Staatsanwalt sucht man allerdings vergebens, denn auch Kriminalverfahren mussten vom Geschädigten oder seinen Verwandten und Freunden betrieben werden (→ 17. Maihold). Allerdings konnte auch die Obrigkeit eingreifen. So wurden Verstöße gegen die allgemeine Ordnung in Städten etwa aufgrund von Denunziation vom Rat und seinen Gerichten unmittelbar verfolgt.

Eine Schneise in das Dickicht der Akteure lässt sich schlagen, wenn man analytisch davon ausgeht, dass es zu bestimmten Differenzierungen, die heute Grundlage jedes Rechtsstreits sind, so im Mittelalter nicht gegeben hat, und wenn

F.-J. Arlinghaus (✉)

Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie,
Bielefeld, Deutschland

E-Mail: franz.arlinghaus@uni-bielefeld.de

man zum anderen die anders geartete Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft berücksichtigt, die sich unmittelbar auf die Verfahren und den Aktionsradius der Beteiligten auswirkte.

Schon für das Gericht selbst lässt sich feststellen, dass es kaum als ausdifferenzierte Institution in Erscheinung trat, denn nicht selten beschäftigten sich Personenverbände oder ihre Gremien bei allgemeinen Zusammenkünften dann *auch* mit Rechtsstreitigkeiten, wobei oft Streitschlichtung und Identitätsgenerierung für den Verband ineinander griffen. Für Norditalien des 7. bis 11. Jahrhunderts waren Versammlungen (*placita*), „*where justice was done on a regular basis in the sight of large numbers of people*“ das zentrale Mittel, um „*public identity and legitimacy*“ herzustellen (Wickham 2015, S. 10 f.). Für die spätere Zeit und im kommunalen Kontext sind solche Versammlungen kaum anzutreffen (vgl. aber Rexroth 2000). Dennoch kann auch im Spätmittelalter die Differenzierung zwischen dem politischen und dem rechtlichen Bereich nicht vorausgesetzt werden. So war auch die Grenze zwischen Prozessparteien und Entscheidern auf der einen und Publikum auf der anderen Seite kaum zu ziehen. Ursprünglich und analytisch gesehen setzt das Verfahren die Partizipation der Gerichtsgemeinde am Urteil voraus (Weitzel 1985). Darüber hinaus wirkten die Parteien z. T. in anderer Weise am Verfahren mit als heute üblich; so entsprach die Klage einer „urteilsähnlichen Behauptung“ und das Bekenntnis stellte „keine prozessuale Parteireden, sondern die Zustimmung zum Urteilsvorschlag“ dar (Landwehr 1979, S. 19 f.). Erst vor dem Hintergrund der Einbettung des Gerichts in personenverbandliche Strukturen ist dann die Einbeziehung schriftlicher Gutachten oder Urteilsvorschläge von Oberhöfen oder gelehrten Juristen und Fakultäten auszuleuchten.

Die in Personenverbänden und hierarchisch angeordneten Ständen organisierte mittelalterliche Gesellschaft bildete die Basis, auf der die an der Streitschlichtung beteiligten Akteure ihre Tätigkeit entfalteten. Die Position und die Aufgaben, die jemand in einem Verfahren übernehmen konnte, waren meist eng an die soziale Position gekoppelt, die er in der Gesellschaft bzw. im konkreten Personenverband innehatte. Um etwa als Richter oder Schöffe agieren zu können, scheint Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Verband und die Stellung darin wichtiger gewesen zu sein als juristische Expertise.

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen bildet das sogenannte deutschrechtliche Verfahren, das sowohl historisch-entwicklungsgeschichtlich wie analytisch die Rollenverteilung der Verfahrensbeteiligten hervortreten lässt. Aufgrund des geringen Institutionalisierungsgrades – zumeist verfügten die Gerichte weder über hauptamtliches Personal noch über ein eigenes Gebäude (→ 6. Geyer) –, bestand die Aufgabe der Akteure zu Beginn des Gerichtstages darin, über die direkte Interaktion einen eigenen Diskursraum für die Streitschlichtung zwischen dem eigens dafür zumeist im Freien aufgestellten Mobiliar (Bänke, Tische) aufzurichten. Dies geschah in Form der sogenannten Hegung des Gerichts, bei der etwa der Richter die Schöffen oder Urteiler fragte, ob es der rechte Tag und die rechte Zeit sei, das Gericht zu hegen, manchmal sogar, ob er denn der Richter sei. Mit solchen Sprechakten wurde mit dem Raum zugleich das Personal der Gerichte als solches markiert und vom Umstand abgehoben, der diesem Inaugurationsakt beizuhohnte (Burchardt 1893; Schmidt 2006).

Diese Form der Interaktion präfigurierte bereits die Aufgabenverteilung von Richter und Urteilern. Dem an Stelle des Stadt- oder Landesherrn dem Gericht vorsitzenden Richter, der also eine Stellvertreterfunktion innehatte, oblag lediglich die Verhandlungsführung. Die Urteiler oder Schöffen sprachen das Urteil, welches der Richter zu verkünden hatte. Sie stammten, anders als zumeist der Richter, aus der Gerichtsgemeinde, hatten dort aber eine herausragende Stellung inne und/oder sich selbst zu einem eigenen genossenschaftlichen Personenverband zusammen gefunden (Battenberg 1990; Willoweit 2000; Bader und Dilcher 1999). Allerdings ging es dabei nicht nur um das Endurteil. In dem stark ritualisierten deutschrechtlichen Prozess wurden auch die einzelnen Verfahrensschritte als Fragen von den Parteien über den Richter an die Schöffen gerichtet, über die diese dann urteilten und diese Urteile vom Richter verkünden ließen. Dem Endurteil traten in der Regel nicht nur die Parteien, auch die unterlegene Partei, bei. Der Umstand, d. h. die aus der Gerichtsgemeinde bei der Versammlung Anwesenden, teilte seine Zustimmung ebenfalls, z. T. durch nonverbale Äußerungen, mit (Weitzel 1985, S. 85 ff.). Die Differenz zwischen zustimmendem vormodernen Umstand und heutigem Publikum, das einen Prozess beobachtet, wird nicht dadurch relativiert, dass das heutige Publikum und die Berichterstattung in den Medien Einfluss auf die Entscheidung des Richters nehmen könnten. Denn der Umstand war Teil des Verfahrens. Akteur war, so ließe sich formulieren, der gesamte Personenverband, allerdings mit nach Stand, Zugehörigkeit und Position im Verfahren hierarchisierten und differenzierten Aufgabstellungen und Partizipationsmöglichkeiten.

Der deutschrechtliche, auch Frage-Folge-Verfahren genannte Prozesstyp sah jedoch noch weitere Differenzierungen in der Kommunikation vor, die an bestimmte Akteure gebunden wurden. So wandten sich die Parteien nicht direkt, sondern über den Fürsprecher an den Richter. Der Fürsprecher, auch Mund der Parteien genannt, war kein Anwalt, sondern sprach die formelhaften Urteilsfragen für die Parteien; versprach er sich, d. h. verwandte er eine falsche Formulierung, konnte dieser Formfehler durch Einholung und Wandlung ungeschehen gemacht werden, indem die Partei dem Gesagten nicht zustimmte. Der Fürsprecher konnte dann erneut vortragen, ohne dass der Partei wegen des Formfehlers daraus Nachteile, etwa Bußen, erwachsen wären. Als durch Erfahrung geschulter Pragmatiker beriet er die Parteien jedoch auch in Rechtsfragen und vermochte durch Worte, „*di meher sinne habin denne einen*“ (Homeyer 1857, S. 397 f.), durch eine Art „deutsche Gerichtsrhetorik“ (Johanek 1987, S. 427), das Ergebnis des Rechtsstreits stark zu beeinflussen. Auch wenn sie für ihre Tätigkeit von der Partei eine Gebühr verlangten, waren Fürsprecher oft nicht freiberuflich tätig, sondern vereidete kommunale Amtsträger (Stein 1893, S. 438 f., Eid der Kölner Fürsprecher von 1475), von denen sich der Rat eine deeskalierende Einflussnahme erhoffte.

Um die Richtigkeit einer Behauptung oder die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu ermitteln, spielte der Eid eine zentrale Rolle (→ 14. Dirks). Sogenannte Eidhelfer wurden dadurch zu wichtigen Akteuren im Verfahren. Denn das Gericht formulierte oft bedingte Urteile: Konnte ein Beklagter einen Sachverhalt mit weiteren zwei (*selbdritt*) oder sechs Eidhelfern (*selbsiebt*) stützen, so galt die Sache als gegeben. Dabei wurde nicht verlangt, dass die Eidhelfer über Kenntnis in

der Sache verfügten. Sie traten mit ihrem Eid lediglich der Behauptung der Partei bei – und dies war für das Gericht entscheidend (Planck 1879; Ruth 1922; Nehlsen-von Stryk 2000). Sie rücken damit in die Nähe der Leumundszeugen, auch wenn ihr Engagement ungleich größer war.

Das Handeln der Akteure im Verfahren erscheint damit stark auf soziale (Eidhelfer, Beitritt auch der unterlegenen Partei zum Urteil) und – damit verwoben – spezifische kommunikative Aspekte (Fürsprecher) ausgerichtet gewesen zu sein; die Erhebung des Sachverhalts rückte oft in die zweite Reihe. Ein Verfahren so zu bauen, erscheint angesichts der vorliegenden Sozialstruktur durchaus rational. Die Attraktivität des Gerichts und der Rechtsfrieden konnten wohl nur gewahrt werden, wenn man das Urteil auf einen breiten Konsens abstützte, einen Konsens, der jedoch von äußerst elaborierten Prozessformen begleitet und hergestellt wurde. Die Nähe zur auf dem Feld der Politik beobachteten konsensorientierten Herrschaft, die sich ebenfalls oft prozessähnlicher Strukturen und ritualisierten Kommunikationsformen bediente, ist sicherlich nicht zufällig (für die Reichsebene: Schneidmüller 2000; Ullmann 2010; für die Stadt: Ehbrecht 2000).

In dieses Bild passt das verbreitete Institut, für Verurteilte um Gnade zu bitten. Gnade wurde in der Vormoderne nicht als dem Recht prinzipiell entgegengesetzt, sondern als „*innerrechtlicher Vorgang*“ begriffen (von Mayenburg 2014, S. 48, Hervorh. i. Original). Die Gnadenbitte stellte dabei bis in die Frühe Neuzeit hinein weniger auf die Bedürftigkeit des Betroffenen oder soziale Härte für Hinterbliebene ab. Sie war vielmehr umso erfolgreicher, je bedeutender die Person oder die Personengruppen – hochrangige Adelige, Zünfte – waren, die sich mit einer solchen Bitte an das Gericht wandten (Härter und Nubola 2011; für Frankreich: Gauvard 1991). Auch wenn es viele Verordnungen gab, die Gnadenbitten, oder bestimmte Formen der Gnadenbitte, untersagen wollten, so muss man die Bitte um eine Urteilsmilderung fast zu einem institutionellen Verfahrenselement rechnen. Noch um 1650 sah die Gerichtsordnung von Davos vor, an Gerichtstagen eine Umfrage abzuhalten, um festzustellen, welche Personen für einen bestimmten Delinquenten um Gnade ersuchen wollten (Schué 1918, S. 179). Auch nach der Urteilsverkündung durch das Gericht war damit dem Umfeld des Verurteilten eine, wenn man so will, Mitwirkung an der Gerichtsentscheidung möglich; und der Grad der Mitwirkungsmöglichkeit war wiederum abhängig von der sozialen Stellung und dem Gewicht der Person bzw. Gruppe, die sich engagierte.

Insgesamt scheint das Verfahren weniger darauf zu zielen, dem Einzelnen sein Recht zu geben, als den Konflikt zu befrieden und nicht eskalieren zu lassen. Daher die Privilegierung des sozialen Kontextes an verschiedenen Stellen des Verfahrens – ob durch Eidhelfer, (Leumunds-)Zeugen, Umstand oder Personen, die um Gnade baten. Für die Streitenden stellte sich dann nicht zuletzt die Aufgabe, das Umfeld für ihre Sache zu mobilisieren.

Nördlich der Alpen hielt sich diese Form der Verfahrensführung im Kern bis weit in die Frühe Neuzeit, etwa bei den Patrimonialgerichten, allerdings mit großen geografischen Unterschieden. Vor allem im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde dieses Verfahren jedoch mit weiteren Elementen angereichert; schließlich entwickelten sich neue Formen der Prozessführung. Mehr und mehr wurde die Schrift nicht mehr

nur als Gedächtnisstütze benutzt, um das Urteil und ggf. einzelne Verfahrensschritte zu memorieren. Mehr und mehr ging man – beeinflusst vom römisch-kanonischen Prozesswesen (→ 16. Lepsius) – dazu über, auch die Klage schriftlich zu formulieren, Zeugenverhöre zu protokollieren und den Parteien Abschriften zugänglich zu machen, damit diese sich – oft in Schriftform – mit den Einlassungen argumentativ auseinander setzten konnten (→ 4. Dilcher). Statt von einer gradlinigen Entwicklung vom mündlichen zum aktengestützten Verfahren ist jedoch mehr von einer größeren Pluralisierung, einem Nebeneinander der Prozessformen am Übergang zur Neuzeit auszugehen. Diese Pluralität zeigt sich etwa in der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507, die dem Fürsprecher einerseits, wie ältere Ordnungen auch, Formulierungsvorschläge für seine mündlichen Einlassungen anbot, ihm zugleich aber die Möglichkeit einräumte, den Richter zu bitten, er möge den Gerichtsschreiber die Klage „*auss der eingelegten zettel*“ öffentlich verlesen lassen (Kohler und Scheel 1902, §§ 101 ff., S. 42, Zitat § 104, S. 43). Die Kurkölnische Reformation von 1538 versuchte unter der Rubrik „Eid der Fürsprecher“ zunächst eine definitorische Abgrenzung von Anwalt und Fürsprecher, was ihr jedoch nicht gelingen wollte. Der Anwalt, so heißt es, vertrete die Parteien, der Fürsprecher rede im Gericht für eine Partei entweder „*krafft gegebner gewalt und das er züm anwalt gemacht ist*“ (womit die Differenzierung Anwalt-Fürsprecher nicht durchgehalten wird), oder aber auf Anweisung der Partei oder ihres Anwalts (Ertzstifts Cöln Reformation 1538, fol. 2v). Tendenziell jedenfalls scheint der Fürsprecher mehr und mehr anwaltliche Tätigkeiten ausgeübt zu haben, statt das Wort der Parteien zu sprechen.

Sogenannte Oberhöfe stellten weitere wichtige Akteure im spätmittelalterlichen Rechtsfindungsprozess im deutschen Reich dar. Dabei handelte es sich entweder um ein Schöffengericht (Ingelheim, Magdeburg) oder um den Rat bzw. ein Gremium des Rates einer Stadt (Lübeck). Gerichte aus anderen Städten oder Dörfern wandten sich mit der Bitte um Rechtsauskunft an einen Oberhof, wobei deren Kompetenz zum einen darin begründet liegen konnte, dass sie das gleiche Recht teilten (lübisches bzw. Magdeburger Recht); vor allem aber dürfte es im den Höfen zuge wachsenen Ansehen gelegen haben. Der Oberhof war keine Appellationsinstanz (→ 18. Sedano Rueda), sondern gab auf Bitten eines Gerichts Rechtsauskunft, womit er, den Gutachtern vergleichbar, einen Teil der Verantwortung für die Entscheidung trug. Obwohl nicht geboten, folgten in der Rechtspraxis die anfragenden Gerichte zumeist sowohl den Gutachtervorschlägen wie den Oberhofurteilen (Krey 2015; Lück et al. 2009).

Sobald die größeren Städte nördlich der Alpen eine gewisse Autonomie gegenüber dem Stadtherrn erlangten, bildeten sie auch eigene Gerichte aus. Anders als die stadtherrlichen Gerichte in der Stadt, die dem oben beschriebenen Verfahren folgten (Drüppel 1981, S. 296 ff.), bestellte der Stadtrat in diesen Städten Richter aus seinen eigenen Reihen, d. h. zumeist aus dem vor- und nachgesehenen Rat, ohne ihnen Urteiler beizugeben. Die Richter fungierten dabei als Deputierte des Rates, und es war kein Zufall, dass auch der Rat selbst jederzeit als Gericht fungieren konnte. Das oben geschilderte, auch etwas missverständlich als Gewaltenteilung bezeichnete Phänomen (kritisch dazu: Weitzel 1985, S. 71 ff.) – der vom (Stadt-)Herrn bestellte

Richter leitete das Verfahren, die Urteiler kamen aus der Gerichtsgemeinde – hatte in der genossenschaftlich verfassten Kommune keinen Platz (Dilcher 1999, S. 586). Die deputierten Richter traten eher als *pars pro toto* an Stelle des Rates auf, der für sich in Anspruch nahm, die Gesamtstadt zu repräsentieren.

Die Situierung des Gerichts im Spannungsfeld der Personenverbände (z. B. adelige Herrschaft über die Dorfgemeinde; Rat und Stadtgemeinde) präfigurierte also, wie die streitschlichtenden Einrichtungen gebildet wurden und welche Akteure in welcher Form das Verfahren gestalten konnten (Arlinghaus 2018).

Mit den an Universitäten ausgebildeten Juristen traten in Italien schon im Hoch-, und in Deutschland im Spätmittelalter neue Akteure auf den Plan, die sowohl von den Landesherrn wie den Stadträten sehr geschätzt wurden. Bald schon beschäftigte man sie etwa in den Städten als Schreiber; im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden die Gelehrten dann vermehrt als *Ratconsulenten* und Gutachter auch in Verfahren eingebunden. Ihren Urteilsvorschlägen schlossen sich die Stadtgerichte oft an, wie dies insbesondere für Nürnberg gut untersucht ist. Als Richter wurden die promovierten Rechtsgelehrten jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nicht zugelassen (siehe unten, unter 2.).

Das bisher beschriebene Verfahren stellte genuin auf (stark formalisierte) Mündlichkeit ab. Zwar gab es Schreiber bzw. Gerichtsschreiber; diese hielten jedoch meist nur das Ergebnis der Verhandlungen fest oder protokollierten lediglich knapp den Verfahrensablauf. Der Schrift kam über lange Zeit, zumindest nördlich der Alpen, eine fast ausschließlich gedächtnisstützende Funktion zu (anders im kirchlichen Bereich; vgl. → 27. Zehetmayer). Die Kommunikation mit den Oberhöfen und Gutachtern erfolgte jedoch in schriftlicher Form, was vornehmlich der Entfernung geschuldet war. Auch die Oberhofentscheidung – knappe Texte von in der Regel weniger als einer Druckseite (Erlor 1952–1963) – gaben nur sporadisch eine Begründung für die getroffene Entscheidung (Gudian 1960) und sollten gewiss nicht Grundlage einer diskursiven Erörterung bilden.

Das bedeutet jedoch nicht, dass es vor dem 16. Jahrhundert nördlich der Alpen keine elaborierte Prozessschriftlichkeit gegeben hätte (→ 4. Dilcher). Es ist meines Erachtens bezeichnend, dass eine der umfangreichsten Prozessschriften des deutschsprachigen Raumes, der um 1450 geführte Prozess zwischen Johann von Wipperfürst, genannt Rosenkranz, und Gerhard vom Viehof, im Kern ein Schiedsgerichtsverfahren darstellt (→ 15. Dirks). Die Schriften umfassen mehrere Bände von einigen hundert Seiten und waren durch einen schriftbasierten, Rechtsgelehrte und gelehrte Argumentationsmuster einbeziehende Diskussion gekennzeichnet (Isenmann 2006, S. 279, Anm. 323 und S. 387 ff.). Im Kern ging es um eine Erbauseinandersetzung zwischen zwei Kölner Bürgern, von denen jedoch der eine seine Bürgerschaft aufgesagt und in burgundische Dienste getreten war. Zwei Kölner Stadträte fungierten allerdings nicht als ordentliches Gericht, sondern als Schiedsrichter.

Generell lässt sich für den italienischen Raum schon seit dem Hochmittelalter eine Verfahrensgestaltung feststellen, die stark auf die Moderne vorauszuweisen scheint. Der selbst urteilende Einzelrichter, der zunehmend einen juristischen Universitätsabschluss vorweisen konnte, der Einzug der Schriftlichkeit und eine schon rational anmutende Beweisbewertung zählen dazu. Notare spielten nicht nur bei der

schriftlichen Dokumentation, sondern auch im Verfahren selbst eine wichtige Rolle. Sie wurden zwar, wie im Norden, von Herrschaftsträgern ernannt (König, Papst, Pfalzgraf), waren aber innerhalb der norditalienischen Kommunen vor allem städtischen und zünftischen Regelungen verpflichtet (Tamba 1991, S. 28 f.; Schulte 2003, S. 68 ff.; allgemein: Keller und Blattmann 2016). Ihre Aufgaben im Prozess bestanden nicht nur darin, Sachverhalte zu protokollieren. Sie nahmen beispielsweise aufgrund schriftlicher Fragen (von den Parteien eingereichte sogenannte *positiones*, die oft noch in *articuli* oder *capitula* umformuliert wurden) die Zeugenverhöre, zumindest in der Frühphase, auch ohne Beisein der Richter eigenständig vor (Himstedt 1910, S. 74; zur Notarstätigkeit umfassend: Schulte 2003, S. 100 ff.).

Als weitere Akteure tauchten in Italien schon im späten 12. Jahrhundert auch *consilarii* oder *iurisperiti* in beratender Funktion auf (Formel im Dokument: „*habito consilio (quamplurium) sapient(i)um*“ bzw. „*iurisperitorum*“, Baumgärtner 1999, S. 5), wobei über deren Ausbildung zu dieser frühen Zeit noch wenig bekannt ist. Ihre gutachterliche Tätigkeit weitete sich im 13. Jahrhundert im kommunalen Kontext rasch aus. Wie wesentlich später in Deutschland, folgten die Gerichte sehr häufig den schriftlich unterbreiteten Vorschlägen der *consilarii*, und wie bei den Oberhöfen, gaben sie in der Frühphase kaum Erläuterungen oder Begründungen, sondern fassten den Vorgang knapp zusammen und teilten lediglich ihre Entscheidungen mit (Edition Chiantini 1997, S. 7 ff.). Die Parteien hatten bei der Wahl des *iurisperitus* oft die entscheidende Stimme. Dies rückt das Verfahren in die Nähe der Schiedsgerichtsbarkeit, zumal ja das Gericht den Vorschlägen der Gutachter fast immer folgte (→ 15. Dirks). Es blieb aber dennoch ordentliche Gerichtsbarkeit, weil es die kommunalen Richter waren, die die gewählte Person *de jure* zum Gutachter bestellten. Fast zeitgleich mit den Gutachtern begegnet im weltlichen Bereich auch das Institut des *iudex delegatus*, wobei Einflüsse – wie überhaupt – aus dem kirchlichen Prozesswesen naheliegend sind. Allerdings entsprang der Wunsch nach Delegation nicht der räumlichen Distanz zum eigentlichen Gericht. Auch eine Überlastung der ordentlichen Gerichte ist kaum zu erkennen. Vermutet werden darf vielmehr der Wunsch nach Lastenverteilung der Verantwortung für eine Entscheidung. Diesbezüglich lassen sich zumindest in der Frühphase der italienischen Kommunen funktionale Ähnlichkeiten zwischen den beauftragten Gutachtern und den delegierten Richtern ausmachen (Arlinghaus 2016).

Die in Italien zu beobachtende frühe Differenzierung einzelner Verfahrensschritte und die Etablierung und Einbeziehung immer weiterer Akteure wird letztlich vor dem Hintergrund einer anderen Struktur der Kommunen südlich der Alpen verständlich, waren doch die inneren Zwistigkeiten im Laufe des 13. Jahrhunderts so gravierend, dass man mit dem sogenannten *podestà* einen *neutralen*, auswärtigen Experten mit Teilen der Administration und des Justizwesens der Stadt betraute (zum System: Vallerani 1991, S. 3 ff.; allgemein zur Entwicklung: Dartmann 2012). Zugleich entwickelte sich an den Universitäten, gestützt auf wissenschaftliche Bearbeitung des römischen Rechts, eine neue Rechtskultur, die insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert nicht ohne Auswirkung auf die Praxis blieb. Rationale Sacherwägungen griffen nun mehr Raum, und das in sieben oder zehn einzelne Schritte gegliederte Verfahren legte besonderen Wert auf die Diskussion der Be-

weise. Der Zeugenbefragung kam in diesem Zusammenhang eine Schlüsselstellung zu, die in einer Kombination aus schriftlich eingereichten Fragen, genauer schriftlicher Dokumentation des Verhörs sowie Reflexionen darüber, wann einem Zeugen Glauben zu schenken sei, einherging. Der in diesem Verfahren selbst urteilende Richter übernahm nun eine Schlüsselrolle bei der Befragung und Bewertung der Aussagen. Auch die Arbeit der Anwälte nahm neue Konturen an, hatten sie doch die Schriftsätze genauestens auf Widersprüche zu untersuchen. Andererseits sollte man nicht übersehen, dass das – oft erfolgte – Geständnis sowie das Gerücht im gelehrten Prozess seinen Platz hatte und damit fraglich bleiben muss, inwieweit von einer grundlegenden Rationalisierung auszugehen ist (Grundlegend: Lepsius 2003a, b; weiterhin wichtig: Kantorowicz 1907).

2 Kernprobleme der Forschung

Die zahlreichen sehr unterschiedlichen Forschungsprobleme, die in den letzten Jahrzehnten diskutiert wurden, orientierten sich meines Erachtens an zwei wesentlichen Paradigmen, wobei diese selbstredend selten in Reinform auftauchen. Zum einen dienen Sachangemessenheit und Zweckrationalität, wie sie dem modernen Recht unterstellt werden, als Orientierungspunkte für die Diskussion vormodernen Prozessgeschehens. Das Interesse an dem Auftauchen von Gelehrten bei Gericht, die Beleuchtung der (zunehmenden) Verwendung von Schrift, das Verfolgen der vermeintlichen oder tatsächlichen Zurückdrängung starrer Rituale erklärt sich zu einem Gutteil vor diesem Hintergrund. Ähnliches lässt sich über die Untersuchungen zu Gnadenbitten sagen, die ja einem rationalen, staatlich geprägten Justizwesen fremd erscheinen.

Daneben steht ein Ansatz, der stärker auf die Funktionalität der Verfahrensweisen für die mittelalterliche Ständegesellschaft abhebt. Das oben erwähnte Konzept der Gewaltenteilung steht für eine interessante, noch stark sozialgeschichtlich inspirierte Interpretation der Funktion, die Richter und Urteiler im Verfahren ausübten. Mit der Umwertung der Bedeutung von Ritualen und der Hinwendung zu Theorieangeboten, die die Kommunikationsformen im Verfahrensgang für die Akzeptanz einer Entscheidung ernst nimmt, hat sich eine, wenn man so will, soziologisch-kulturwissenschaftliche Verschiebung des Funktionalitätsbegriffs eingestellt (allgemein: Stollberg-Rilinger und Krischer 2010).

Auf zwei Themen sei ausführlicher eingegangen.

- a) Die Verbreitung und Rezeption des gelehrten Rechts ist sicherlich ein Dauerthema der historischen wie rechtshistorischen Forschung (Trusen 1962). Sie ist eng verknüpft mit der Frage nach der Position und Beschäftigung gelehrter Juristen bei Gericht. Insbesondere für Nürnberg im 15. Jahrhundert ist dies intensiv diskutiert worden. Die für ihre Aufgeschlossenheit gegenüber dem neuen humanistischen Bildungsideal bekannte Stadt beschäftigte Ende des 15. Jahrhunderts eine Reihe von gelehrten, zum Teil promovierten Juristen. Diskutiert

wird nun, warum diese Juristen zwar bei bestimmten Fällen dem Kommunalgericht einen Urteilsvorschlag ausarbeiteten, „*darauf als dann die schopfen ire stim geben und urthail machen können*“ (Die Chroniken der deutschen Städte 1874, S. 801), und sich der Stadtrat auch bei Appellationen an diese Rechtsgelehrten wandte. Jedoch bestand der Nürnberger Rat darauf, dass die Gutachter „*allein ratgeben und nit urteyler sein, auch nit vocem haben sollen*“ (Die Chroniken der deutschen Städte 1862, S. XXVIII). Dieses Vorgehen – hoch bezahlte Juristen als Ratgeber/Gutachter anzustellen, sie jedoch nicht als Richter oder Urteiler zuzulassen – lässt sich auch für andere Städte der Zeit beobachten und dürfte sich erst Mitte des 16. Jahrhunderts geändert haben. Als Gründe vermutet die Forschung etwa eine zu geringe Kenntnis der Gelehrten im lokalen Recht (Drüppel 1981, S. 124). Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang, dass Richter und Schöffen sich aus dem Rat rekrutierten, zu diesem Gremium bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts aber keine Juristen zugelassen waren. Als Gründe für eine Nichtzulassung der Juristen zum Rat vermutet man, dass der Rat die Einflussnahme einer besonderen, höchst gebildeten Gruppe fürchtete bzw. die „politische[n] Ansprüche einer autogenen *Noblesse de robe* von vornherein unterbinden wollte“ (Walther 1998, S. 227; Zitat: Isenmann 1986, S. 561). Mögen dies auch Gründe gewesen sein, so scheinen sie für die Erklärung eines so allgemeinen und verbreiteten Phänomens nicht hinreichend. Die Beobachtungen von Simmel und Stichweh zum Verhältnis der beiden genossenschaftlichen Verbänden *Kommune* und *Universität*, die je ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, verweisen darauf, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Verbänden als fast unüberwindbare Hürde angesehen wurde. Erst als sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die Juristen weniger als Mitglied eines distinkten Personenverbandes betrachtet und die Distanz der Gelehrten zur Kirche größer wurde, findet man sie auch als Stadträte und eben als kommunale Richter (Simmel 1992; Stichweh 1991, S. 36 und S. 342 f.; zu den Schwierigkeiten, die es bereitete, Ende des 15. Jahrhunderts einen Universitätsprofessor im Stadtrat zu haben: Arlinghaus 2018, S. 148 ff.). Damit wäre einmal mehr für die Auswahl von Akteuren für bestimmte Funktionen im Verfahren weniger die Sachkomponente als die soziale Ebene entscheidend gewesen.

- b) Der Rechtsformalismus des oben geschilderten deutschrechtlichen Verfahrens, der seit dem 19. Jahrhundert als gesichertes Wissen galt, ist im letzten Jahrzehnt einer kritischen Überprüfung unterzogen worden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil genauere Kenntnisse über den Verfahrensablauf über weite Strecken auf normativen Quellen basieren. Das dort Geschilderte lässt aufgrund der Starrheit (dem Befolgen vorgeschlagener Formulierungen und Körperhaltungen) durchaus Zweifel aufkommen, ob die Rechtspraxis dem entsprochen hat. Die Forschung hat sich daher erneut sehr intensiv u. a. mit den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs und den Magdeburger Schöffensprüchen auseinander gesetzt, da diese Hinweise auf den Umgang mit Formverstößen in der Praxis liefern (ältere und neue Literatur: Oestmann 2005, S. 30 ff., 2009; Meyer 2009). Es zeugt für die Offenheit der Debatte, aber auch für die Problematik der Quellen, dass zum Teil die gleichen Texte sowohl für als auch gegen das Bestehen eines starken Forma-

lismus im Verfahren ins Feld geführt werden. So betont die neuere Forschung, dass die mit Formverstößen begründeten Ansprüche von den Oberhöfen fast immer abgewiesen wurden, während ältere Arbeiten herausstellen, dass die Begründung für die Zurückweisung der Forderung ganz auf die Logik des Formerfordernisses abstellen (vgl. Oestmann 2005, S. 46; Gudian 1968, S. 308, zu einem Ingelheimer Oberhofurteil von 1472). Insgesamt darf es als bemerkenswert gelten, dass sich bis weit in das 15. Jahrhundert hinein – einer Zeit also, die als Phase des Niedergangs strenger formalistischer Prozessformen betrachtet wird – überhaupt Gerichte an einen Oberhof mit Fragen wandten, die genau diese Formerfordernisse betrafen. Wären diese Einrichtungen und die Streitparteien nicht davon ausgegangen, dass Formalia von Bedeutung sind, hätten sie dies kaum getan oder das Begehren der Partei wäre bereits auf der unteren Ebene abgewiesen worden. Interessant an der Debatte scheint vor allem, dass die Positionen jeweils mit unterschiedlichen Paradigmen in Verbindung gebracht werden können. Wird eine insgesamt zweckrationale, sachangemessene Verfahrensform als das ausschlaggebende Moment bei der Legitimation von Urteil und Gericht erachtet, erscheint ein starrer Formalismus, will man nicht einem Mediävalismus das Wort reden, nicht nachvollziehbar. Wird jedoch vor allem die historisch je spezifische Kommunikationsweise im Verfahren für die Herstellung von Akzeptanz als zentral erachtet, erscheinen auch streng formalistische Prozessformen durchaus funktional (Arlinghaus 2006).

3 Bibliographie

- Arlinghaus F-J (2016) Legitimationsstrategien in schwieriger Zeit. Die Sentenzen der Mailänder Kommunalgerichte im 12. und 13. Jahrhundert. UVK, Konstanz/München
- Arlinghaus F-J (2018) Inklusion-Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln. Böhlau, Wien/Weimar/Köln
- Bader KS, Dilcher G (1999) Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Springer, Berlin
- Battenberg F (1990) Dingenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffengericht und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Voraussetzungen und Wandlungen. In: Schneider R, Zimmermann H (Hrsg) Wahlen und Wählen im Mittelalter. Jan Thorbecke, Sigmaringen, S 271–321
- Baumgärtner I (1999) Rat bei der Rechtsprechung. In: Baumgärtner I, Ascheri M, Kirshner J (Hrsg) Legal consulting in the civil law tradition. The Robbins Collection, Berkeley, S 55–106
- Burchard K (1893) Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. C.L. Hirschfeld, Leipzig
- Chiantini M (1997) Il consilium sapientis nel processo del secolo XIII. San Gimignano 1246–1312. Il Leccio, Monteriggioni
- Dartmann C (2012) Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune. 11.–14. Jahrhundert. Jan Thorbecke, Ostfildern
- Des Ertzstifts Cöln Reformation dere weltliche Recht, Gericht und Polizei, erlassen 1538 von Kurfürst Hermann von Wied. Bearbeiter: Johann Gropper (1538) Peter Quentel, Köln

- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd 1: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd 1: Nürnberg (1862). S. Hirzel, Leipzig
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd 11: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd 5 Nürnberg (1874). S. Hirzel, Leipzig
- Dilcher G (1999) Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Teil: Die Rechtsgeschichte der Stadt. In: Bader KS, Dilcher G (Hrsg) Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Springer, Berlin, S 249–827
- Drüppel H (1981) *Iudex civitatis*. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts. Böhlau, Köln/Wien
- Ehbrecht W (2000) *uppe dat sulck grot vorderffnisse jo nicht meer enscheghe*. Konsens und Konflikt als eine Leitfrage städtischer Historiographie, nicht nur im Hanseraum. In: Johanek P (Hrsg) Städtische Geschichtsschreibung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Böhlau, Köln/Weimar/Wien, S 51–109
- Erlar A (Hrsg) (1952–1963) Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs, 4 Bände. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main
- Gauvard C (1991) „De Grace especial“. Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age, 2 Bände. Publications de la Sorbonne, Paris
- Gudian G (1960) Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts. C. Rinck, Frankfurt am Main
- Gudian G (1968) Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert. Scientia, Aalen
- Härter K, Nubola C (Hrsg) (2011) *Grazia e giustizia*. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. Società editrice il Mulino, Bologna
- Himstedt H (1910) Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts. Verlag für Recht und Gesellschaft, Berlin/Leipzig
- Homeyer CG (Hrsg) (1857) *Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis*. Georg Reimer, Berlin
- Isenmann E (1986) Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert). In: Schnur R (Hrsg) Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. Duncker & Humblot, Berlin, S 545–628
- Isenmann E (2006) Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert. In: Arlinghaus F-J, Ascheri M, Baumgärtner I, Colli V, Lepsius S, Wetzstein T (Hrsg) Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters. Klostermann, Frankfurt am Main, S 305–417
- Johanek P (1987) Rechtsschrifttum. In: Glier I (Hrsg) Die deutsche Literatur im späten Mittelalter (1250–1370). C. H. Beck, München, S 396–431
- Kantorowicz HU (1907) Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, Bd 1: Die Praxis. Ausgewählte Strafprozessakten des dreizehnten Jahrhunderts nebst diplomatischer Einleitung. J. Guttentag, Berlin
- Keller H, Blattmann M (Hrsg) (2016) Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts. Monsenstein und Vannerdat, Münster
- Kohler J, Scheel W (Hrsg) (1902) Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Unter Heranziehung der revidierten Verfassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle
- Krey A (2015) Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich. Böhlau, Köln/Weimar/Wien
- Landwehr G (1979) „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen. Z Savigny-Stift Rechtsgesch Germanistische Abt 96:1–37
- Lepsius S (2003) Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des Tractatus testimoniorum des Bartolus von Sassoferrato. Mit Edition. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main

- Lepsius S (2003) Von Zweifeln zur Überzeugung. Der Zeugenbeweis im gelehrten Recht ausgehend von der Abhandlung des Bartolus von Sassoferrato. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main
- Lück H, Puhle M, Ranft A (Hrsg) (2009) Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Bd 6. Böhlau, Köln/Weimar/Wien
- von Mayenburg D (2014) Begnadigung aus rechtshistorischer Perspektive. In: Waldhoff C (Hrsg) Gnade vor Recht – Gnade durch Recht? Duncker & Humblot, Berlin, S 33–74
- Meyer T (2009) Gefahr vor Gericht. Die Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht. Böhlau, Köln/Weimar/Wien
- Nehlsen-von Stryk K (2000) Reinigungseid und Geständniserzwingung: Die beiden Gesichter spätmittelalterlicher Strafrechtspflege. Aus der Spruchspraxis des Magdeburger Schöffentuhls im 15. Jahrhundert. In: Helmholz RH, Mikat P, Müller J, Stolleis M (Hrsg) Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag. F. Schöningh, Paderborn, S 621–641
- Oestmann P (2005) Erholung und Wandel am Ingelheimer Oberhof. In: Schulze R (Hrsg) Symbolische Kommunikation vor Gericht. Duncker & Humblot, Münster, S 29–55
- Oestmann P (Hrsg) (2009) Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß. Böhlau, Köln/Weimar/Wien
- Planck JJW (1879) Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd 2. C.A. Schwetschke und Sohn, Braunschweig
- Rexroth F (2000) Die Stadt Braunschweig und ihr Femegericht im 14. Jahrhundert. In: Schreiner K, Signori G (Hrsg) Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters. Duncker & Humblot, Berlin, S 87–109
- Ruth R (1922) Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalter, Teil 1: Klagen wegen strafbarer Handlungen. M. & H. Marcus, Breslau
- Schmidt C (2006) Die Hegung des Gerichts – Formen und Funktionen eines rituellen Aktes. In: Schulze R (Hrsg) Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit. Duncker & Humblot, Berlin, S 225–249
- Schneidmüller B (2000) Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter. In: Heinig P-J, Jahns S, Schmidt H-J, Schwinges RC, Wefers S (Hrsg) Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Duncker & Humblot, Berlin, S 53–58
- Schüé K (1918) Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte. Z Aachen Geschichtsver 40:143–286
- Schulte P (2003) *Scripturae publicae creditur*. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts. Niemeyer, Tübingen
- Simmel G (1992) Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Stein W (Hrsg) (1893) Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bände, Bd 1. Behrendt, Bonn
- Stichweh R (1991) Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert). Suhrkamp, Frankfurt am Main
- Stollberg-Rilinger B, Krischer A (Hrsg) (2010) Herstellung und Darstellung von Entscheidung. Verfahren, Verwalten, und Verhandeln in der Vormoderne. Duncker & Humblot, Berlin
- Tamba G (1991) Teoria e pratica della „commissione notarile“ a Bologna nell’ età comunale. Archivio di Stato di Bologna, Bologna
- Trusen W (1962) Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. Franz Steiner, Wiesbaden
- Ullmann S (2010) Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts. In: Stollberg-Rilinger B, Krischer A (Hrsg) Herstellung und Darstellung von Entscheidung. Verfahren, Verwalten, und Verhandeln in der Vormoderne. Duncker & Humblot, Berlin, S 129–155

- Vallerani M (1991) *Il sistema giudiziario del comune di Perugia. Conflitti, reati e processi nella-seconda metà del XIII secolo*. Deputazione di storia patria per l' Umbria, Perugia
- Walther HG (1998) *Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts*. In: Boockmann H, Grenzmann L, Moeller B, Staehelin M (Hrsg) *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Teil 1. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, S 215–229
- Weitzel J (1985) *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bände, Bd 1*. Böhlau, Köln/Wien
- Wickham C (2015) *Sleepwalking into a new world: the emergence of Italian city communes in the twelfth century*. Princeton University Press, Princeton
- Willoweit D (2000) *Gerichtsherrschaft und Schöffenrecht am Mittelrhein im 15. Jahrhundert – Beobachtungen anhand der Urteile des Ingelheimer Oberhofs*. In: Bonfield L (Hrsg) *Seignorial jurisdiction*. Duncker & Humblot, Berlin, S 145–159